

2017-05-13 Positionspapier der LAG-Tierschutzpolitik:

Für eine Aufwertung der Tierschutzethikkommissionen

Wir GRÜNE beziehen Position zu den Tierschutzethikkommissionen und setzen uns dafür ein, dass dieses Instrument zur Überprüfung der Rechtmäßigkeit und ethischen Zulässigkeit von Tierversuchen weiterentwickelt wird.

Wir bewerten es positiv, dass das grün geführte Ministerium in der Zeit der grün-roten Landesregierung das bisherige Ungleichgewicht zwischen Wissenschaftsseite (vier Mitglieder) und Tierschutzseite (zwei Mitglieder) beendet und eine paritätische Besetzung festgelegt hat. Dennoch können die Tierschutzethikkommissionen den von ihnen verlangten komplexen und anspruchsvollen Abwägungsprozess zwischen dem Grundrecht auf Forschungsfreiheit und dem ebenfalls verfassungsrechtlich geschützten Recht der Tiere auf Vermeidung von Schmerzen, Leiden oder Schäden nur unzureichend und zu Lasten des Tierschutzes erfüllen.

1. Die LAG Tierschutzpolitik setzt sich deshalb für folgende Verbesserungen für die Weiterentwicklung der Tierschutzethikkommissionen ein:

- Wir fordern, dass die Arbeitsbedingungen in den Tierschutzethikkommissionen so verbessert werden, dass die rechtliche Festlegung der paritätischen Zusammensetzung nicht nur rechtlich möglich ist, sondern auch konkret umgesetzt werden kann. Erst dann wird erreicht, dass keine Seite die andere überstimmen kann, sondern einvernehmliche Entscheidungen gesucht werden müssen.
- Wir wollen erreichen, dass antragstellende Forschungseinrichtungen aus privaten Forschungseinrichtungen angemessene Gebühren für die Bearbeitung und Bewertung ihrer Anträge entrichten müssen. Eine angemessene Gebühr könnte auch dazu beitragen, dass sich Anträge, bei denen die Antragsteller Zweifel an der Genehmigungsfähigkeit haben, künftig verringern.
- Wir setzen uns dafür ein, dass die ehrenamtlichen Tierschutzethikkommissionen faire und transparente Bedingungen für ihr anspruchsvolles und zeitintensives Engagement erhalten. Dazu gehört eine angemessene Aufwandsentschädigung für die Kommissionsmitglieder. Diese soll kostenneutral aus den Gebühren bezahlt werden, welche die antragstellenden privaten Forschungseinrichtungen künftig antragsbezogen entrichten sollen.

2. Die LAG Tierschutzpolitik setzt sich darüber hinaus für die vollständige Umsetzung der EU-Tierversuchsrichtlinie in nationales Recht ein (u. a.: Einführung des normalen gesetzlichen Genehmigungsverfahrens auch für Tierversuche zur Aus-, Fort- oder Weiterbildung; Ersetzung des Anzeigeverfahrens für sog. vorgeschriebene Tierversuche durch ein wenn auch vereinfachtes Genehmigungsverfahren; Klarstellung dass bei der vorgeschriebenen Schaden-Nutzen-Abwägung auch der mögliche wissenschaftliche Nutzen des Tierversuchs von der Genehmigungsbehörde und der Ethikkommission vollständig überprüft wird).

3. Zur Verwirklichung des im Grundgesetz verankerten Staatsziels Tierschutz fordert die LAG dazu auf, entsprechend Artikel 15 Abs. 2 der EU-Tierversuchsrichtlinie eine gesetzliche absolute Obergrenze für die Belastungen der Tiere (Schmerzen, Leiden und Schäden) im Tierschutzgesetz zu verankern.

Begründung:

Die Arbeit in den Tierversuchskommissionen auf Landesebene gilt als Ehrenamt und wird nicht vergütet. Die Entschädigung der Mitglieder wird in einer Verwaltungsvorschrift geregelt und betrug bis Dezember 2016 nur 25 € pro Sitzung. Die Sitzungen dauern bis zu 7 Stunden, in denen bis zu 20 Anträge bearbeitet und bewertet werden müssen. Notwendig sind dafür sehr zeitintensive Vorbereitungen, die ein hohes fachliches Niveau voraussetzen. Als Antwort auf die Kleine Anfrage der Landtagsabgeordneten Thekla Walker (Drs. 16/1257) hat die Landesregierung den Vorbereitungsaufwand auf rund 20 Stunden pro Sitzung beziffert. Dieser in den letzten Jahren ständig steigende Zeitaufwand ohne angemessene Aufwandsentschädigung hat die Grenzen der Zumutbarkeit längst schon überschritten. Aufgrund der Bemühungen der LAG Tierschutzpolitik und als Reaktion auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten hat das zuständige Ministerium für Ländlichen Raum die Entschädigung für die Tierschutzethikkommissionen ab Dezember 2016 mithilfe einer Ausnahmeregelung verdreifacht. Für Sitzungen über 5 Stunden kann derzeit eine Entschädigung von 84 € gewährt werden. Die extrem zeitaufwendige Vorbereitungszeit einschließlich der dabei erforderlichen umfangreichen Recherchen bleibt aber nach wie vor unberücksichtigt. Betroffen sind vor allem die ehrenamtlichen Mitglieder des Tierschutzes, denn die meist in staatlichen oder privatwirtschaftlichen Forschungseinrichtungen angestellten Kommissionsmitglieder können ihre Tätigkeit größtenteils während ihrer bezahlten Arbeitszeit ausüben. Dagegen müssen die ehrenamtlichen Mitglieder der Tierschutzseite ihre Tätigkeit in ihrer Freizeit ausüben und müssen häufig sogar Einkommenseinbußen hinnehmen.

Aufgrund der hohen fachlichen Voraussetzungen und des hohen Zeitaufwands bei völlig unzureichender Entschädigung kann die rechtliche Möglichkeit der paritätischen Besetzung nicht umgesetzt werden. Das Ungleichgewicht zwischen Wissenschaftsseite und Tierschutzseite zu Lasten der Tiere bleibt also de facto bestehen.

Bislang müssen antragstellenden Forschungseinrichtungen keine Gebühren für die Bearbeitung und Bewertung ihrer Anträge durch die Ethikkommissionen entrichten. Faktisch handelt es sich um eine unentgeltliche „Dienstleistung“ auf Kosten der Behörden und der ehrenamtlich tätigen Kommissionsmitglieder. Ehrenamtliche Ethikkommission im Humanbereich können als Vorbilder dazu dienen wie sich wirtschaftliche Nachteile und Arbeitsausfälle in Relation zum Prüfungsumfang angemessen entschädigen lassen. Denn in der Antwort auf die

Kleine Anfrage wird dargestellt, dass hier Entschädigungen zwischen 150 € und 2.000 € gewährt werden. Für klinische Prüfungen erhalten die Mitglieder von ehrenamtlichen Ethikkommissionen beispielsweise eine vollumfängliche Aufwandsentschädigung.

Die EU-Tierversuchsrichtlinie ist bis heute noch nicht vollständig in nationales Recht umgesetzt worden. Dabei geht es um wesentliche Änderungen, mit denen in der EU der Schutz der Tiere bei der Genehmigung von Tierversuchen gestärkt worden ist, nämlich u. a. die Einführung des normalen gesetzlichen Genehmigungsverfahrens auch für Tierversuche zur Aus-, Fort- oder Weiterbildung, die Ersetzung des bisher üblichen Anzeigeverfahrens für sog. vorgeschriebene Tierversuche durch ein (wenn auch vereinfachtes) Genehmigungsverfahren und die gesetzliche Klarstellung dass bei der gesetzlich vorgeschriebenen Schaden-Nutzen-Abwägung auch der mögliche wissenschaftliche Nutzen des Tierversuchs von der Genehmigungsbehörde und der ihr beigeordneten Ethikkommission vollständig überprüft werden muss.

Im Sinne der Staatszielbestimmung Tierschutz in Art. 20a Grundgesetz ist es auch erforderlich, dass eine gesetzliche absolute Obergrenze für die Belastungen der Tiere (Schmerzen, Leiden und Schäden) im Tierschutzgesetz verankert wird. Die EU-Tierversuchsrichtlinie gibt in Art. 15 Abs. 2 die Möglichkeit hierzu.

Mit der Umsetzung unserer Forderungen könnten auch weiterhin Tierversuche auf der Grundlage der Forschungsfreiheit genehmigt werden, aber die ethische Güterabwägung zwischen der Forschungsfreiheit einerseits und Staatsziel Tierschutz andererseits könnte in ethischer Hinsicht umfassender und damit wirkungsvoller in den Ethikkommissionen erfolgen.